



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.04.10	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über die Erschließung des Gewerbegebietes „Am Bahnhof“ der Ortsgemeinde Marnheim über die Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage	124
03.05.10	Bekanntmachung über die Werkausschusssitzung des Verbandsgemeinderates am 16. Juni 2010	125

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
27.04.10	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung	126
29.04.10	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Kriegsfeld	127

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung

Erschliessung des Gewerbegebietes „Am Bahnhof“, Ortsgemeinde Marnheim;
Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 01.01.2006 zeigt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden an, dass im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“, in der Ortsgemeinde Marnheim die öffentliche Abwasseranlage fertiggestellt ist.

Damit sind die Voraussetzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang erfüllt und es ist jeder Eigentümer eines im o.g. Bereich an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücks verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in den bereits vorhandenen Schmutzwasserhausanschluss einzuleiten.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser kann entweder gesammelt und zu Brauchwasserzwecken genutzt oder ebenfalls in den vorhandenen Hausanschluss eingeleitet werden.

Von den Grundstücken Pl.-Nr. 3411, 3409, 3408/3 darf nur Schmutzwasser abgeleitet werden. Das überschüssige Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Auf die Beschränkungen des Anschlussrechtes und die Einschränkungen des Benutzungsrechtes, wie dies in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung geregelt ist, wird ausdrücklich hingewiesen. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf den Grundstücken evtl. anfallendes Grundwasser (Drainagen) nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden darf.

Wer gegen die Einleitungsvorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung verstößt handelt ordnungswidrig und muss mit Zwangsmassnahmen oder Festsetzung einer Geldbuße rechnen und ist außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 29.04.2010
Verbandsgemeindewerke



Kurz
Werkleiter



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

03.05.2010/Ku/Ko

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werkausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2009/2014 werden hiermit zu einer am

Mittwoch, den 16.06.2010, um 10.00 Uhr,

im KiboBad in Kirchheimbolanden stattfindenden nichtöffentlichen Sitzung
eingeladen.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil:

Haas
Bürgermeister



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Ober-Flörsheim
Az.: 91239-HA6.2

55545 Bad Kreuznach,
27.04.2010
Rüdesheimer Str. 60-68
Telefon: 0671/820-554
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Ober - Flörsheim**, Landkreis Alzey-Worms, ist der Bau gemeinschaftlicher Anlagen vorgesehen. Diese Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.04.2010 (BGBl. I S. 94)

Nach Durchführung der überschlägigen Prüfung gemäß § 3c Satz 1 UVPG ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aus diesen Vorhaben. So ist eine schwere Befestigung von Wegen mit Bindemitteln nicht bzw. nur die Befestigung von zwei Zufahrten vorgesehen. Der Ausbau von Wegen mit einer Schottertragschicht erfolgt auf vorhandenen Erd- bzw. Graswegen und in dem Maß, in dem es für die Erschließung des Verfahrensgebietes notwendig ist. Ebenso erfolgt der Rückbau von Erd- und Graswegen nur im notwendigen Maß. Der Verlust der Funktion für den Naturhaushalt wird durch die Anlage von Streifen kompensiert, die dem Feldhamster- und Vogelschutz dienen. Vorhandene Biotopstrukturen werden nicht beseitigt. Es wird lediglich eine Gehölzfläche ökologisch aufgewertet.

Mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde besteht Einvernehmen über die Umweltverträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen. Durch geplante naturschutzfachliche Maßnahmen ist sogar eine Verbesserung der Umweltsituation im Bodenordnungsgebiet zu erwarten.

Demzufolge wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei dem DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Bad Kreuznach, zugänglich.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Aktenzeichen:
1 K 192/07



Amtsgericht Rockenhausen

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kriegsfeld Blatt 1454 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 10.06.2010 um 14:30 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I

versteigert werden:

1	Kriegsfeld	1631/4	Gebäude- und Freifläche Friedhofstr. 20	791 qm
---	------------	--------	--	--------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 70.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus, Garage und Lager bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 01.02.2008.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Opp,
Rechtspflegerin

